

Das Verhalten des Verurteilten läßt erkennen, daß dieser aus seiner Verurteilung die richtigen Lehren gezogen hat, so daß erwartet werden kann, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit nach seiner Haftentlassung achten wird. Das Gericht konnte deshalb dem Antrag des Staatsanwalts, in Übereinstimmung mit der Auffassung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung, die viermonatige Rest-Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, entsprechen.

Die Entscheidung beruht auf §§ 349 Abs. 1 StPO, 45 Abs. 1 StGB.

Oranienburg, den 14* 7. 1975
Das Kreisgericht
- Strafkammer -

gez. Schmidt
Richter am Kreisgericht